Kanton Zürich
**Staatsarchiv**

**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

| | |
|---|---|
| Signatur | **StAZH OS 37 (S. 766-767)** |
| Titel | **Beschluß des Regierungsrates über die Berechnung der Bundes- und Staatsbeiträge an die Desinfektionen.** |
| Ordnungsnummer | |
| Datum | 21.08.1947 |

[S. 766] Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Bei der Berechnung der Bundes- und Staatsbeiträge an die Desinfektionen werden die beitragsberechtigten Kosten auf Grund der nachstehenden Ansätze ermittelt:

| | | |
|---|---|---|
| 1. Entschädigung der Desinfektoren (Desinfektorinnen) | pro Arbeitsstunde | |
| a) in städtischen Verhältnissen | Fr. | 3.60 |
| b) in halbstädtischen Verhältnissen | " | 3.20 |
| c) in ländlichen Verhältnissen | " | 2.80 |

Für die Berechnung der Beiträge wird jedoch pro halben Tag höchstens eine Entschädigung in der Höhe der vierfachen Stundenentschädigung und für den ganzen Tag einer achtfachen Stundenentschädigung berücksichtigt.

Die benötigte Zeit für den Weg vom Standort der Desinfektionsgeräte bis zum Desinfektionsort und zurück gilt als Arbeitszeit.

2. Kilometerentschädigung bei Verwendung eines Motorfahrzeuges für den Transport der Desinfektionsutensilien 35 Rappen.
3. Desinfektionsmittel gemäß den ausgewiesenen Anschaffungskosten.
4. Prämien für Kranken- und Unfallversicherung der Desinfektoren, soweit dieselben von den Gemeinden getragen werden.

II. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Er ersetzt die Verfügung über die Besoldung der kantonalen Desinfektoren vom 11. Januar 1943. // [S. 767]

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 21. August 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

| | |
|---|---|
| Der Präsident: | Der Staatsschreiber: |
| Henggeler. | Dr. Aeppli. |

Von der eidgenössischen Preiskontrollstelle am 15. September 1947 genehmigt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/18.09.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016